

## **Entgeltordnung für die Ostseehalle Glowe**

Zur teilweisen Deckung des der Gemeinde entstehenden Aufwands für Unterhaltung, Reinigung, sowie Instandsetzung der Ostseehalle Glowe (hier: Mehrzweckhalle) werden Benutzungsentgelte entsprechend den nachfolgenden Bestimmungen erhoben.

### **§ 1 Anwendungsbereich**

- (1) Diese Entgeltordnung gilt für die Nutzung von Räumen der Mehrzweckhalle der Gemeinde Glowe.
- (2) Die Mehrzweckhalle kann stundenweise oder auch über einen längeren Zeitraum gebucht werden. Maßgeblich hierfür ist der Hallenbelegungsplan für Sommer und Winter. Ein Rechtsanspruch auf Nutzung besteht jedoch nicht. Die Vergabe erfolgt durch die Gemeinde Glowe.

### **§ 2 Entgelte und Fälligkeit**

- (1) Die Gemeinde Glowe erhebt für die Benutzung der Räume in der Mehrzweckhalle ein Entgelt. Dieses Entgelt entsteht bei Abschluss eines Nutzungsvertrages und wird bei sonstigen Veranstaltungen (z.B. sportliche, kulturelle oder soziale Veranstaltungen) sofort fällig.
- (2) Die Abrechnung für den Übungs- und Trainingsbetrieb erfolgt zum Vertragsabschluss (halbjährlich oder jährlich).
- (3) Die Überlassung der Räumlichkeiten erfolgt unter dem Vorbehalt des jederzeitigen fristlosen Widerrufs durch die Gemeinde. Ein Widerruf kann ausgesprochen werden, wenn die Räumlichkeiten vorübergehend für Veranstaltungen benötigt werden oder ein Verstoß gegen die Hausordnung oder ein Gesetz vorliegt. Erfolgt ein Widerruf zwecks Durchführung einer Veranstaltung, bekommt der Benutzer die Möglichkeit, seine ausgefallenen Stunden als Freistunden nachzuholen. Ist dies nicht möglich, werden die Entgelte zurückerstattet. Bei einem Verstoß gegen die Hausordnung wird ein eventuell bereits bezahltes Entgelt einbehalten.
- (4) Wird eine beantragte und seitens der Gemeinde bestätigte einmalige Nutzung der Mehrzweckhalle Glowe aus Gründen abgesagt, die nicht die Gemeinde zu vertreten hat, so sind folgende Nutzungsentgelte zu entrichten:

<b>Zeitpunkt des Rücktritts</b>	<b>Zahlungspflichtiger Anteil des Gesamtnutzungsentgeltes</b>
bis 29 Tage vor Termin	5%
ab 28 Tage vor Termin	10 %
ab 21 Tage vor Termin	20 %
ab 14 Tage vor Termin	30 %
ab 7 Tage vor Termin	40 %

Bei (Halb-) Jahresnutzungsverträgen sind Ausfälle von geplanten Terminen, die nicht die Gemeinde zu vertreten hat, gegenüber der Gemeinde Glowe anzuzeigen. Die Gemeinde Glowe hat das Recht in den gemeldeten Ausfallzeiten die Mehrzweckhalle zu nutzen. Die ausgefallenen Termine sind nicht erstattbar.

### **§ 3 Entgeltschuldner**

Entgeltschuldner ist der Benutzer bzw. der Veranstalter. Mehrere Beteiligte haften als Gesamtschuldner.

### **§ 4 Räume**

(1) Mietgegenstand der Mehrzweckhalle in Glowe sind folgende Räume:

1. Mehrzweckhalle (406m<sup>2</sup>)
2. Mehrzweckraum (44,5 m<sup>2</sup>)
3. Teeküche (14m<sup>2</sup>)
4. Foyer (35m<sup>2</sup>)
5. Nebenräume wie Umkleiden und WC's

(2) Sonstige Räume der Mehrzweckhalle (z.B. Geräteraum) dürfen grundsätzlich nicht mitbenutzt werden. Auf Antrag ist die Mitbenutzung des Geräteraumes bei Veranstaltungen und im Sportbetrieb ausnahmsweise zulässig.

### **§ 5 Untervermietung**

Eine Untervermietung der gemieteten Räume ist nicht zulässig.

## § 6

### Entgelte

#### **(1) Benutzungsentgelte für den Übungs- und Trainingsbetrieb, sowie für Veranstaltungen nicht gewerblicher Zwecke.**

Die Höhe des Entgeltes richtet sich nach den gebuchten Räumlichkeiten sowie den Zeitraum der Nutzung.

Räumlichkeiten	Entgelt pro Stunde	Entgelt pro Tag	Bemerkungen
Ganze Halle	20,00 €	200,00 €	
Halbe Halle	10,00 €	100,00 €	Bei Veranstaltungen ist die halbe Halle nur zum Preis der ganzen Halle zu mieten - da andere Hälften nicht nutzbar
Mehrzweckraum	8,00 €	80,00 €	
Nutzung d. Teeküche	Kurzzeit-Nutzung (bis 3 h) 5,00 €	30,00 €	

#### **(2) Benutzungsentgelte für (Sport-) Veranstaltungen gewerblicher Zwecke**

Die Höhe der Entgelte richtet sich nach den gebuchten Räumlichkeiten sowie den Zeitraum der Nutzung.

Räumlichkeiten	Entgelt pro Stunde	Entgelt pro Tag	Bemerkung
Ganze Halle	40,00 €	400,00 €	
Halbe Halle	20,00 €	200,00 €	Bei Veranstaltungen ist halbe Halle nur zum Preis der ganzen Halle zu mieten – da andere Hälften nicht nutzbar
Mehrzweckraum	16,00 €	160,00 €	
Teeküche	Kurzzeit-Nutzung (bis 3 h) 10,00 €	60,00 €	

### (3) Nebenkosten & Zusatzleistungen

Leistungen, sofern sie nicht vom Veranstalter übernommen werden, wie z.B. Auf- und Abstuhlung, Teppichverlegen, Verbrauchskosten und Reinigung werden pauschal berechnet. Für jede Buchung einer Veranstaltung stehen Ihnen nach vorheriger Absprache andere Nebenräume wie das Foyer oder Toiletten, als auch entsprechendes Mobiliar sowie Veranstaltungstechnik zur Verfügung, welche sich nicht in der folgenden Liste befinden.

Dienstleistung/ Produkt	Entgelt ½ Halle	Entgelt 1/1 Halle	Bemerkung
Nutzung Bodenschutzbelag	115,- €	200,- €	
Auf- und Abbau der Bestuhlung	75,- €	150,- €	Pauschal Nutzung kostenfrei
Anwesenheit Hallenwart	35,- € je angefangene Stunde		je nach Umfang der Nutzung verpflichtend
Bereitschaft Hallenwart	15,- € je angefangene Stunde		je nach Umfang der Nutzung verpflichtend
Nutzung Bühne (inkl. Auf- und Abbau)	100,- €		Pauschal
Nutzung der hauseigenen Licht- und Tontechnik	20,- €		Pauschal-Einweisung durch den Hallenwart
Nutzung der Leinwand 5 x 3 m	50,- €		Inkl. Auf- und Abbau
Nutzung Beamer	10,- €		Pauschal
Nutzung Tanzfläche	nach Größe in m 2 x 2 4 x 4 6 x 6 8 x 8 10 x 10	Gebühr 20,- € 40,- € 60,- € 80,- € 100,- €	bei ungeraden Maßen der Tanzfläche wird die Gebühr aufgerundet
Reinigungspauschale	50,- €		bei ganztägiger Buchung oder größerer Veranstaltung
Betriebskostenpauschale	25,- €		bei ganztägiger Buchung oder größerer Veranstaltung
Cateringzelt	150,- €		Nutzung Cateringszelt
Auf- und Abbau Bestuhlung MZR	25,- €		Pauschal

## § 7 **Vergünstigungen**

Für Übungs- und Trainingseinheiten kann ein Rabatt von 5% gegeben werden, wenn ein Nutzungsvertrag über ein ganzes Jahr (50 Wochen) geschlossen wird.

## § 8 **Kaution**

Bei einer ganztägigen Nutzung nach § 6 Abs. 1 und Abs. 2 (Veranstaltungen) kann die Gemeinde eine Kaution in Höhe von bis zu 200,00 € festsetzen. Bei groben Verunreinigungen oder Beschädigungen behält sich die Gemeinde vor die Kaution einzubehalten.

## § 9 **Schlussbestimmung**

Die Gemeinde kann im Vertrag zusätzliche Vereinbarungen treffen und von diesen allgemeinen Bestimmungen abweichen.

Die Entgeltordnung tritt am 01.01.2026 in Kraft.

Gleichzeitig wird die Entgeltordnung vom 04.01.2022 aufgehoben.

Glowe, 29.12.2025  
T. Mielke  
Bürgermeister

